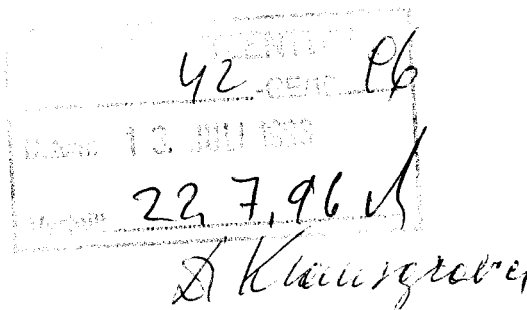


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
-	UV-GSt	Hr Mag Ruziczka	2423 2105	16.07.96

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Durchführung des Großversuches
"Fahren mit Licht am Tag"

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:


Eleonora Hostasch



Der Direktor:
iV


Mag Werner Muhm

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Wissenschaft
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr
Radetzkystr 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DII FAX	2423 2105	Datum
179.713/3-1/7/96	UV/GSt/Hen	Mag Ruziczka			8. Juli 1996

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Durchführung des Großversuches "Fahren
mit Licht am Tag"**

In der Stellungnahme zum Entwurf einer 19. KFG-Novelle vom 12.9.1995 hat die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte den zweijährigen Versuch betreffend "Fahren mit Licht am Tag" grundsätzlich befürwortet. Nunmehr liegt oben angeführter Entwurf zur Stellungnahme vor. Der Versuch soll zwei Jahre dauern, ein Zuwiderhandeln gegen die Teilnahmeverpflichtung soll erst im zweiten Jahr unter Sanktion gestellt werden und am Ende des Versuches soll in einer Begleitstudie untersucht werden, ob durch diese Maßnahme eine Verbesserung der Unfallbilanz erreichbar ist.

Zum Entwurf in der vorliegenden Form ergeben sich nun aus Sicht der Bundesarbeitskammer erhebliche Bedenken:

- ♦ Im Vorblatt des Entwurfes wird festgehalten, daß keine Kosten entstünden. Genaugenommen ist diese Aussage zwar hinsichtlich des Versuches richtig, nicht jedoch wenn man berücksichtigt, daß der Gesetzesentwurf auch eine wissenschaftliche Begleituntersuchung vorsieht, für die der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr

und Kunst die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen muß (§ 3). Ein diesbezügliches Untersuchungsangebot des Kuratoriums für Verkehrssicherheit an den Verkehrssicherheitsfonds weist eine Orientierungsgröße von 7,7 Mio S aus. Daß durch den Versuch also keine Kosten entstünden, ist nicht nachvollziehbar.

- ◆ Hinsichtlich des Ablaufs des Großversuches wird im Entwurf vorgeschlagen, daß alle Lenker von Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern an dem Versuch teilzunehmen haben und während des Versuchszeitraumes auch tagsüber beim Fahren Abblendlicht einzuschalten haben. Im ersten Jahr werden Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung, Licht zu verwenden, nicht bestraft, ab dem zweiten Jahr, werden solche Zuwiderhandlungen als Verwaltungsübertretungen qualifiziert und sind mit einer Organstrafverfügung in der Höhe von S 200,- zu ahnden. In den anschließenden sechs Monaten werden die Untersuchungsergebnisse ausgewertet (das Fahren ohne Licht am Tag ist somit wieder sanktionslos) und dem Nationalrat zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt. Sollte im Nationalrat trotzdem keine Mehrheit für das Fahren mit Licht am Tag gefunden werden, wird sich eine erhebliche Zahl von Autofahrern fragen, wofür sie vor rd einem Jahr S 200,- bezahlt haben.

Aus diesen Gründen wird seitens der Bundesarbeitskammer vorgeschlagen, daß der Großversuch aus Ersparnisgründen auf den Zeitraum von einem Jahr beschränkt wird. Weiters spricht sich die Bundesarbeitskammer eindeutig gegen die Strafbestimmungen des Entwurfes aus, da die Verwaltungsstrafen insbesondere dann nicht zu rechtfertigen sind, wenn es keine gesetzliche Verpflichtung zum Fahren mit Licht am Tag geben sollte.

Darüber hinaus wird neuerlich darauf hingewiesen, daß der in § 2 verwendete Begriff "mehrspurige Krafträder" nach den Definitionen des § 2 KFG nicht existiert.

Weiters spricht sich die Bundesarbeitskammer dagegen aus, daß neben dem Abblendlicht oder einem speziellen Tagfahrlicht tagsüber auch Nebelscheinwerfer einzuschalten sind. Für Nebelscheinwerfer gibt es eigene Verwendungsbestimmungen in KFG und KDVB, die mit einer Verwendung dieser Leuchten während des Tages nicht vereinbar sind. Des weiteren sind Nebelscheinwerfer häufig gleichzeitig mit Nebelschlußleuchten einzu-

schalten, wodurch in diesen Fällen während des Versuches Nebelschlußleuchten nicht gesetzeskonform verwendet werden könnten. Seitens der Bundesarbeitskammer wird es als ausreichend angesehen, nur das Verwenden von Abblendlicht oder einem speziellen Tagfahrlicht vorzusehen.

Die Präsidentin:

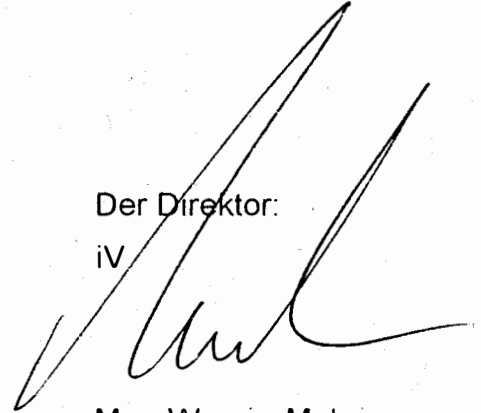


Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm